

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 95/11 B

L 3 AS 4362/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 AS 181/10 (SG Mannheim)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juni 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r und die
Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. Mai 2011 Prozess-
kostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit privatschriftlichem Schreiben vom 1.6.2011 gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG), das ihr am 19.5.2011 zugestellt worden ist, Beschwerde eingelegt. Am 22.6.2011 hat die Klägerin beim Sozialgericht Mannheim eine Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit der Bitte um Weiterleitung an das Bundessozialgericht (BSG) vorgelegt. Die Erklärung, mit der die Klägerin sinngemäß die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt, ist am 27.6.2011 beim BSG eingegangen.
- 2 Der Antrag der Klägerin ist nicht innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die am Montag, dem 20.6.2011 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 und 3, § 63 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), beim BSG eingegangen.
- 3 Das LSG hat die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von der Klägerin dargetan, dass sie hieran ohne ihr Verschulden verhindert war. Die Bewilligung von PKH muss daher abgelehnt werden.
- 4 Die von der Klägerin ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Klägerin muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Sie kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf ist die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und durch Schreiben der Geschäftsstelle vom 6.6.2011 ebenfalls hingewiesen worden. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

